

Spital

Austrittsmeldung Arbeitnehmer

Austritt per

Name

Vorname

Strasse, Nr.

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum

SV-Nummer

Zivilstand

ledig

verheiratet

geschieden

eingetragene Partnerschaft

aufgelöste Partnerschaft

verwitwet

Datum Heirat / eingetragene Partnerschaft

Arbeitsfähigkeit

Waren Sie beim Austritt voll arbeitsfähig?

ja

nein

Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers

Neuer Arbeitgeber

Neue Vorsorgeeinrichtung

Name der Bank

IBAN-Nr.

➔ Bitte Einzahlungsschein der neuen Vorsorgeeinrichtung beilegen

Kein Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung – Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto

Überweisung der Austrittsleistung auf folgendes Freizügigkeitskonto oder zu Gunsten folgender Freizügigkeitspolice:

Name der Freizügigkeitseinrichtung

Name der Bank

IBAN-Nr.

➔ Bitte Einzahlungsschein bzw. Eröffnungsantrag der Freizügigkeitsstiftung beilegen

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

➔ Die 2. Seite muss nur bei einer Barauszahlung ausgefüllt werden

Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Bitte beachten Sie das integrierte Merkblatt zum Thema Austritt / Barauszahlung.

Geringfügigkeit (die Austrittsleistung beträgt weniger als ein Jahresbeitrag des Arbeitnehmers)

Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb in der Schweiz oder in Liechtenstein

- ➔ **Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse über die Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit.**
- ➔ **Handelsregisterauszug oder eine Kopie des Mietvertrages für die Praxisräumlichkeiten.**

Endgültiges Verlassen der Schweiz oder bei Grenzgängern die Aufgabe der Erwerbstätigkeit in der Schweiz

- ➔ **Amtliche Abmeldebestätigung der Gemeinde und Wohnsitzbescheinigung aus dem Ausland beilegen.**
- ➔ **Bei Grenzgängern wird die amtliche Bestätigung der Aufhebung der Grenzgängerbewilligung sowie die aktuelle Wohnsitzbestätigung benötigt.**

Zahlungsverbindung

Name der Bank

IBAN-Nr.

Unterschriften

Die unterzeichnende Person bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der obigen Angaben. Mit der Abmeldung erlischt die Versicherung gemäss Reglement der Vorsorgestiftung VLSS.

Bei Personen, die **verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft** leben, ist eine amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehepartners/Partners zwingend erforderlich. Bei **ledigen** Personen ist der Personenstandsausweis beizulegen.

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Datum

Amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehepartners/
des eingetragenen Partners

Merkblatt Austritt / Barauszahlung

Ende des Vorsorgeschutzes nach dem Austritt

Der Vorsorgeschutz endet an dem Tag, an dem Sie aus der Vorsorgeeinrichtung austreten (immer Ende Monat). Sofern Sie nicht in eine andere Vorsorgeeinrichtung eintreten, bleibt Ihr Vorsorgeschutz für die Risiken Tod und Invalidität noch während höchstens eines Monats erhalten. Tritt ein Vorsorgeereignis ein (Tod oder Invalidität), ist eine Barauszahlung nicht mehr möglich.

Barauszahlungsgründe

Geringfügigkeit

Beträgt die vorhandene Freizügigkeitsleistung weniger als ein Arbeitnehmer-Jahresbeitrag, können Sie sich das Kapital wegen Geringfügigkeit bar auszahlen lassen.

Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb

Wenn Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnehmen, können Sie sich die Freizügigkeitsleistung innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Tätigkeit bar auszahlen lassen. Eine nachträgliche Auszahlung für diese Tätigkeit ist nicht möglich.

Die Pensionskasse ist verpflichtet, die Frage zu prüfen, ob eine Erwerbstätigkeit im Haupt- oder Nebenerwerb ausgeübt wird.

Endgültiges Verlassen der Schweiz

Die Vorsorgestiftung VLSS ist eine rein überobligatorische Vorsorge. Aus diesem Grund können Sie beim endgültigen Verlassen der Schweiz die gesamte Freizügigkeitsleistung bar auszahlen lassen.

Grenzgänger

Wenn Sie sich im Ausland niederlassen oder Ihren Wohnsitz bereits dort haben, aber weiterhin in der Schweiz erwerbstätig sind, gelten Sie nicht als aus der Schweiz ausgereist. Sie können sich die Freizügigkeitsleistung nicht bar auszahlen lassen.

Eine Barauszahlung ist nur möglich, wenn Sie als Grenzgänger die Arbeit in der Schweiz aufgeben. Wir benötigen in diesem Fall nebst einer Wohnsitzbestätigung, eine amtliche Bestätigung der Aufhebung der Grenzgängerbewilligung.

Sperrfrist bei Barauszahlung

Falls Sie Beitragsjahre eingekauft haben, so ist das gesamte Altersguthaben drei Jahre lang gesperrt und darf nicht in Kapitalform ausbezahlt werden.

Versteuerung der Barauszahlung

Bei Wohnsitz und Steuerpflicht in der Schweiz

Wir sind verpflichtet, die Barauszahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern zu melden.

Bei Wohnsitz im Ausland oder bei Wohnsitz in der Schweiz und Steuerpflicht im Ausland

Die Barauszahlung unterliegt der Quellensteuer. Deren Höhe richtet sich nach den Tarifen des Kantons Bern, in dem die Vorsorgestiftung VLSS ihren Sitz hat.